



BEKANNTMACHUNG

**Einladung zur Gemeinderatssitzung Nr. 1
Konstituierende Sitzung
am Dienstag, 12.05.2020, um 19:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle, Bahnhofstr. 12**

Öffentliche konstituierende Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vereidigung des Ersten Bürgermeisters
3. Ansprache des Ersten Bürgermeisters
4. Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder
5. Beschlussfassung über die Art und die Zahl der weiteren Bürgermeister
6. Wahl des Zweiten Bürgermeisters
7. Wahl des Dritten Bürgermeisters
8. Vereidigung der weiteren Bürgermeister
9. Erlass der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
10. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
11. Bestellung von Verbandsräten für den Abwasserzweckverband Starnberg
12. Bestellung der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt
13. Besetzung der Ausschüsse
14. Vergabe der Referate
15. Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden
16. Ernennung des Bürgermeisters zum Standesbeamten

Seeshaupt, den 05.05.2020

Fritz Egold, Erster Bürgermeister



Ausgehängt am: 05.05.2020
Abgenommen am: 05.05.2020

**Niederschrift
über die Sitzung Nr. 1
konstituierende Sitzung
des Gemeinderates**

vom 12.05.2020

in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Seeshaupt

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Vorsitzender: Egold Fritz, 1. BGM
Amon Maximilian
Blaut Peter
Eberle Petra
Fischer Benedikt
Frey Daniel
von Gruchalla Jan
Habich Bernd

Helfenbein Kristine
Höck Christian
von Jungenfeld Dorothee
Leininger Georg
Mell Armin
Müller Stefan
Rilk Andreas
Tomulla Christian
Weber Reinhard

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen 0	Mitglieder, nämlich:	Unentschuldigt fehlen 0	Mitglieder, nämlich
	wegen:		wegen:
	wegen:		wegen:
	wegen:		wegen:
	wegen:		wegen:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) haben die Gemeinderatsmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen: **Siehe Protokoll**

Die Gemeinderatsmitglieder

Egold Fritz	waren zu TOP	16; 17
Habich Bernd	waren zu TOP	18
Mell Armin	waren zu TOP	19

bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

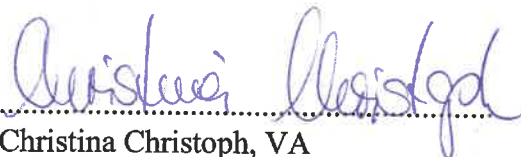
Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Schriftführer:



.....
Fritz Egold, 1. Bürgermeister



.....
Christina Christoph, VA

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
1				<p>Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>Zu Beginn der Sitzung begrüßt der 3. BGM Amon die Anwesenden und hält eine kurze Eröffnungsrede.</p> <p>Der 3. BGM Amon stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde.</p> <p>Der Gemeinderat ist beschlussfähig.</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats! Sehr geehrter zukünftiger Bürgermeister Fritz Egold! Sehr geehrte ehemalige Bürgermeister Hans Kirner und Michael Bernwieser! Verehrte ehemalige Mitglieder des Gemeinderats! Verehrte Mitglieder der Verwaltung! Verehrte Vertreter der Presse!</i></p> <p><i>Mir wurde die ehrenvolle Aufgabe erteilt, Sie heute recht herzlich zur ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderats der Gemeinde Seeshaupt für die Periode 2020-2026 zu begrüßen. Auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats, freue ich mich sehr über ihr zahlreiches Erscheinen trotz der außergewöhnlichen Umstände, die derzeit herrschen.</i></p> <p><i>Hinweise zum Verhalten während der Sitzung</i></p> <p><i>Hiermit stelle ich fest, dass zur heutigen Sitzung des Gemeinderats ordnungsgemäß geladen wurde und alle Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind. Da mehr als die Hälfte der Gemeinderäte anwesend sind, ist der Gemeinderat beschlussfähig.</i></p> <p><i>Um die berechtigte Frage aufzuklären, warum ich heute hier die Gemeinderatssitzung eröffnen und Sie begrüßen darf: Unser neu gewählter Bürgermeister, der ja noch nicht vereidigt ist - seine Vereidigung erfolgt entsprechend der Tagesordnung nach der Begrüßung - hat mich als den am längsten durchgehend amtierenden Gemeinderat und als 3. Bürgermeister in der letzten Periode, gebeten, dies zu übernehmen. Dieser Bitte bin ich sehr gerne nachgekommen.</i></p> <p><i>Nach der Wahl vom 15. März 2020 starten wir nun zusammen in die neue Legislaturperiode.</i></p> <p><i>Bei der diesjährigen Wahl sind sechs neue Mitglieder in den Gemeinderat gewählt worden. Ich darf die neuen Kolleginnen und Kollegen vorstellen und sie bitten, sich jeweils kurz zu erheben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Tine Helfenbein</i> • <i>Dorothe von Jungenfeld</i>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<ul style="list-style-type: none"> • <i>Benedikt Fischer</i> • <i>Christian Höck</i> • <i>Andreas Rilk und</i> • <i>Reinhard Weber</i> <p><i>Ich darf Euch und Sie recht herzlich in unserem Gremium begrüßen.</i></p> <p><i>Ich will es aber nicht nur bei der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung belassen, sondern möchte als langjähriges Mitglied des Gemeinderats die Gelegenheit nutzen, einen freundlichen, aber nicht minder deutlichen Appell an meine Kolleginnen und Kollegen des neu gewählten Gremiums richten.</i></p> <p><i>2008 bin ich zum ersten Mal und 2014 erneut in den Gemeinderat gewählt worden. In beiden Perioden, sowohl 2008 – Daniel Frey, Tine Helfenbein und auch Fritz Egold können es bestätigen – als auch 2014 – die wieder gewählten Gemeinderatsmitglieder wissen das - war der Start und die Anfangszeit des Gremiums schwierig. Der Wahlkampf hat sich im Gremium noch Wochen, ja Monate, nach der konstituierenden Sitzung fortgesetzt, die Zusammenarbeit war von Mißtrauen, mitunter von gegenseitigen Vorwürfen geprägtfreundlich formuliert war es jedesmal „ein holpriger Anfang “. Und wenn ich von Start und Anfangszeit spreche, handelte es sich nicht um 8 Wochen, sondern in beiden Perioden hat es mehr als ein Jahr gedauert, bis diese Anfangsprobleme überwunden und das Gremium sich zusammengefunden hat. Das soll nicht heißen, dass wir in dieser Zeit nicht nur unseren Pflichtaufgaben nachgekommen sind.</i></p> <p><i>Unsägliche Diskussionen haben uns an einer noch besseren Umsetzung und einem schnelleren Vorankommen unserer Vorhaben oft behindert.</i></p> <p><i>In dieser Periode sollten wir so eine holprige Anfangszeit vermeiden und alle an einem Strang ziehen! Wir müssen deshalb nicht immer alle einer Meinung sein, aber sollten respektvoll und fair miteinander umgehen.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund bitte ich euch und Sie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Konzentrieren wir uns auf die Sacharbeit,</i> • <i>legen wir persönliche Befindlichkeiten ab</i> • <i>arbeiten wir fraktionsübergreifend zusammen</i> • <i>unser Tun sollte ausschließlich dem Wohle unserer Gemeinde Seeshaupt dienen und</i>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
2				<p>• <i>Parteilpolitik sollte im Gemeinderat keine große Rolle spielen!</i></p> <p><i>Ich hoffe meine Bitte wird gehört und wünsche uns in diesem Sinne, liebe Kolleginnen und Kollegen, für die kommenden 6 Jahre eine konstruktive, produktive und vor allem respektvolle Zusammenarbeit für unsere Gemeinde Seeshaupt.</i></p> <p><i>Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.</i></p> <p><i>Nach der Gemeindeordnung hat das älteste Mitglied des Gemeinderats die Vereidigung unseres Bürgermeisters vorzunehmen. Ich darf daher Armin Mell nun das Wort erteilen.</i></p> <p>Vereidigung des Ersten Bürgermeisters</p> <p>Die Vereidigung des neugewählten Ersten Bürgermeisters erfolgt durch das lebensälteste anwesende Gemeinderatsmitglied, Herrn Armin Mell (Art. 27 KWBG).</p> <p>Herr Mell nimmt Herrn Fritz Egold folgenden Diensteid ab:</p> <p>„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“</p> <p>Herr Egold ist nun als Erster Bürgermeister der Gemeinde Seeshaupt vereidigt. GRM Mell übergibt die Amtskette.</p>
3				<p>Ansprache des Ersten Bürgermeisters</p> <p><i>Einen wunderschönen guten Abend ...</i></p> <p><i>Jetzt auch von mir als vereidigter und nun amtlicher Bürgermeister von Seeshaupt, Magnetsried und Jenhausen an Sie meine lieben Mitbürgerinnen und Mitbürger.</i></p> <p><i>Ich begrüße Euch geschätzte Seeshaupter Gemeinderätinnen und Gemeinderäte noch zu vereidigen oder schon länger im Amt.</i></p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p><i>Besonders begrüßen möchte ich...</i></p> <p><i>Herrn Bürgermeister a.D. Hans Kirner, lieber Hans schön das Du zu unserer konstituierenden Sitzung gekommen bist. Gerne denke ich an unsere Zeit im Seeshaupt Gemeinderat ab 2002 zurück wir haben richtungweisende Projekte unter Deiner Amtsführung für Seeshaupt auf den Weg gebracht, wir alle haben viel von Dir lernen dürfen.</i></p> <p><i>Lieber Fritz Stuffer, schön das Du gekommen bist, Deine 24-jährige äußerst erfolgreiche Amtszeit als Gemeinderat und 2. Bürgermeister ging ja nun leider zu Ende. Natürlich komme ich gerne auf Dein Angebot zurück, Seeshaupt wird weiterhin von Deiner Erfahrung und Deinem Kommunalwissen profitieren.</i></p> <p><i>Guten Abend Michael Bernwieser schön das Du auch nach Deinem Ausscheiden Interesse an der Seeshaupt Kommunalpolitik hast.</i></p> <p><i>Selbstverständlich begrüße ich auch die Vertreterinnen und Vertreter der Presse...</i></p> <p><i>Kia Ahrnsen Süddeutsche Zeitung</i></p> <p><i>Friederike Wolfermann, Gelbes Blatt</i></p> <p><i>Peter Stöbich Weilheimer Tagblatt</i></p> <p><i>Ich habe mir in Vorbereitung auf den heutigen Abend noch einmal alle Unterlagen und Flyer die von den einzelnen Gruppierungen im Rahmen der Wahl am 15. März dieses Jahres verteilt wurden durchgesehen. Die beruhigende Erkenntnis daraus ist, eigentlich haben wir alle nahezu dieselben Ziele für unser Seeshaupt.</i></p> <p><i>Als wählender Bürger hat man ja immer den Eindruck, dass die sogenannten Wahlversprechen nach der Wahl deutlich an Wertigkeit und Gewicht verlieren.</i></p> <p><i>Ich denke wir, als nun gewählter Gemeinderat von Seeshaupt werden versuchen und das hoffentlich gemeinsam die anvisierten Ziele auch zu erreichen. Für und mit den Bürgerinnen und Bürgern.</i></p> <p><i>Ich bzw. wir alle wissen, dass dies eine wirkliche Herausforderung darstellen wird. Ab jetzt ist ja leider für uns alle, alles anders geworden.</i></p> <p><i>Wir müssen gerade Geschichte erleben, jeder von uns schaut gebannt auf die nächsten Hiobsbotschaften. Die Gegebenheiten ändern sich rasend schnell.</i></p> <p><i>Diese Situation wird uns wohl durchaus noch länger im Bann halten. Die Auswirkungen gerade auf unsere Gemeindefinanzen sind nicht absehbar. Aber trotzdem gerade jetzt brauchen wir Zusammenhalt und Teamfähigkeit, um den</i></p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p><i>Herausforderungen, die die Zukunft für uns bereithält, gerecht zu werden.</i></p> <p><i>Wenn ich nun in die Runde auf unseren neu gewählten Gemeinderat von Seeshaupt blicke, sehe ich, dass sich die Wählerinnen und Wähler richtig entschieden haben.</i></p> <p><i>Wir werden als Schicksalsgemeinschaft Seeshaupt die nächsten 6 Jahre durch diese unsicheren Zeiten manövrieren.</i></p> <p><i>Unsere Aufgaben sind vielfältig, Wasserversorgungsanlage, Dorfentwicklung, Feuerwehrhaus, Nahversorgung, Gärtnerei-Quartier, Wohnraum, Wirtschaftsförderung, Tourismus, und und und und</i></p> <p><i>Wenn ich aufhören soll müsst Ihr es sagen.</i></p> <p><i>Nein Spaß beiseite, es ist meine Überzeugung, dass wir hierfür zusammen eine neue Richtung und zwar über Parteigrenzen hinweg hin zu einer Seeshaupter Kommunalpolitik finden müssen.</i></p> <p><i>Unsere Rahmenbedingungen hierfür sind gut, ich konnte mir in der letzten Woche bereits einen Einblick in unserer Verwaltungsgemeinschaft verschaffen.</i></p> <p><i>Wir haben ein wirklich hervorragendes Team an motivierten und kompetenten Mitarbeitern unter der Leitung unseres geschäftsführenden Beamten Herrn Bäck im allseits bekannten Background auf gut oberbayerisch.</i></p> <p><i>Wenn nun auch noch die Nachbesetzungen für die Kämmerei und das Bauamt ihre Arbeit aufnehmen werden, ist das Dienstleistungszentrum Gemeinde wieder komplett.</i></p> <p><i>Unser Ziel sollte es sein durch konsequentes und professionelles Personalmanagement ein langfristig zufriedenes und leistungsbreites Verwaltungsteam zu bekommen. Ich sage, es wird uns gelingen.</i></p> <p><i>Natürlich gebe ich mich nicht der Illusion hin, dass wir hier an diesem Ratstisch immer ein und derselben Meinung sein werden. Wir werden sicherlich differente Positionen haben und wir werden uns auch im Laufe der nächsten 6 Jahre Amtszeit bei manchen Themen im besten Sinne des Wortes streiten müssen. Wir dürfen nur nie vergessen, dass es immer um unser Seeshaupt unsere geliebte Heimat gehen muss.</i></p> <p><i>Ich persönlich habe mir eine Politik mit Augenmaß, gekennzeichnet durch gegenseitige Akzeptanz und auch gegenseitiges Vertrauen vorgenommen.</i></p> <p><i>Ich werde Blockadehaltungen vermeiden und lade Euch alle ein zusammen mit mir und unserer fachkompetenten Verwaltung Kompromisse für einen gemeinsamen besseren Weg zu erarbeiten.</i></p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
4				<p><i>Ich würde sagen, lasst uns unsere Arbeit für Seeshaupt beginnen.... auf eine erfolgreiche und wertschätzende Zusammenarbeit.</i></p> <p>Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder</p> <p>Die Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach Art. 31 Abs. 4 GO, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG.</p> <p>Frau Helfenbein und Herr Rilk möchten den Eid zusammen ablegen und gehen zum bereitgestellten Mikrofon.</p> <p>Herr Bürgermeister Egold nimmt folgenden Eid ab:</p> <p>„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“</p> <p>Herr Weber und Herr Fischer legen ebenfalls zusammen den Eid ab. Auf Wunsch von Herrn Fischer möchte er auf den Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ verzichten.</p> <p>Herr Bürgermeister Egold nimmt folgenden Eid ab:</p> <p>„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“ (Herr Fischer lässt den Passus „So wahr mir Gott helfe“ aus)</p> <p>Herr Bürgermeister Egold nimmt Frau Dorothee von Jungenfeld folgenden Eid ab:</p> <p>„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“</p> <p>Herr Bürgermeister Egold nimmt Herrn Christian Höck folgenden Eid ab:</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
5				<p>„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“</p> <p>Beschlussfassung über die Art und die Zahl der weiteren Bürgermeister</p> <p>Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte einen Zweiten Bürgermeister zu wählen. Darüber hinaus kann ein Dritter Bürgermeister ebenfalls gewählt werden. In der Wahlzeit von 2014-2020 wurde auch ein Dritter Bürgermeister gewählt.</p>
	17	17	0	Es ist für die Wahlzeit von 2020 bis 2026 ein Dritter Bürgermeister zu wählen.
	17	17	0	Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).
6				<p>Wahl des Zweiten Bürgermeisters</p> <p>Die weiteren Bürgermeister sind gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Die Wahl hat unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO geheim zu erfolgen.</p> <p>Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgermeister Egold, Vorsitzender 2. Georg Bäck, Beisitzer 3. Christina Christoph, Beisitzerin <p>angehören.</p> <p>Wahlvorschläge für den zweiten Bürgermeister</p> <p>Es werden folgende Wahlvorschläge vorgebracht: Gemeinderatsmitglied Tomulla schlägt Herrn Bernd Habich vor.</p> <p>Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmen in geheimer Wahl auf. Die Gemeinderatsmitglieder gehen der Sitzordnung nach zu den beiden Wahlkabinen und füllen dort ihren Stimmzettel aus. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen.</p> <p>Der Vorsitzende stellt fest, dass alle 16 Gemeinderatsmitglieder und der Erste Bürgermeister bei der Wahl anwesend sind und alle ihre Stimme abgegeben</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
7				<p>haben (Art. 51 Abs. 3 GO).</p> <p>Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel gezählt. Es wurden 17 Stimmzettel abgegeben. Der Vorsitzende und die Beisitzer öffnen die Stimmzettel und sortieren diese nach Namen.</p> <p>1 Stimmzettel wird vom Wahlausschuss für ungültig erklärt.</p> <p>Von den 16 gültigen Stimmen entfielen 16 auf Bernd Habich.</p> <p>Der Vorsitzende verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass Bernd Habich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Zweiten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.</p> <p>Wahl des Dritten Bürgermeisters</p> <p>Die weiteren Bürgermeister sind gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Die Wahl hat unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO geheim zu erfolgen.</p> <p>Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgermeister Fritz Egold, Vorsitzender 2. Georg Bäck, Beisitzer 3. Christina Christoph, Beisitzerin <p>angehören.</p> <p>Wahlvorschläge für den Dritten Bürgermeister</p> <p>Es werden folgende Wahlvorschläge vorgebracht: GRM Habich schlägt Herrn Maximilian Amon vor. GRM Tomulla schlägt Herrn Armin Mell vor.</p> <p>Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel in geheimer Wahl auf. Die Gemeinderatsmitglieder gehen der Sitzordnung nach zu den beiden Wahlkabinen und füllen dort ihren Stimmzettel aus. Die Stimmzettel werden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen.</p> <p>Der Vorsitzende stellt fest, dass alle 16 Gemeinderatsmitglieder und der Erste Bürgermeister bei der Wahl anwesend sind und alle ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).</p> <p>Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel gezählt. Es wurden 17 Stimmzettel abgegeben. Der Vorsitzende und die Beisitzer öffnen die</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p>Stimmzettel und sortieren diese nach Namen.</p> <p>0 Stimmzettel werden vom Wahlausschuss für ungültig erklärt.</p> <p>Von den 17 gültigen Stimmen entfielen 8 Stimmen auf Maximilian Amon und 9 Stimmen auf Armin Mell.</p> <p>Der Vorsitzende verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass Herr Armin Mell die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Dritten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.</p>
8				<p>Vereidigung der weiteren Bürgermeister</p> <p>Im Anschluss an die Wahl vereidigt der Erste Bürgermeister den Zweiten Bürgermeister, Herrn Bernd Habich und den Dritten Bürgermeisterin, Herrn Armin Mell gemäß Art. 27 KWBG:</p> <p>„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“</p>
9				<p>Erlass der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</p> <p>Die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde von Herrn Bürgermeister Egold mit den Fraktionsvorsitzenden vorbesprochen und mit der Ladung als Entwurf verschickt.</p>
	17	17	0	<p>Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Ausschüsse</p> <p>(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:</p> <p>a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,</p> <p>b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,</p> <p>c) den Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,</p> <p>d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.</p> <p>(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.</p> <p>(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung; Ortssprecher</p> <p>(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 80,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.</p> <p>(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p>Verdienstaufalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.</p> <p>(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.</p> <p>(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Erster Bürgermeister</p> <p>Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen</p> <p>Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2014, zuletzt geändert am 07. April 2015 außer Kraft.</p> <p>Seeshaupt,</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses					
		den Beschluss							
				<p>Fritz Egold Erster Bürgermeister</p>					
10				<p>Aufstellung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat</p> <p>Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wurde von Herrn Bürgermeister Egold mit den Fraktionsvorsitzenden vorbesprochen und mit der Ladung als Entwurf verschickt.</p>					
	17	17	0	<p>Der Gemeinderat Seeshaupt beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung mit den gewünschten Änderungen. Die Geschäftsordnung ist als Anlage zu dieser Niederschrift beigelegt.</p>					
11				<p>Bestellung von Verbandsräten für den Abwasserzweckverband Starnberg</p> <p>Neben dem Ersten Bürgermeister ist zur Vertretung der Gemeinde Seeshaupt im Abwasserzweckverband Starnberg zwei weitere Gemeinderatsmitglieder als Verbandsrat zu bestimmen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Herrn Bernd Habich und Herrn Christian Höck als Verbandsräte, Herrn Maximilian Amon als Stellvertreter für Herrn Habich und Herrn Georg Leininger als Stellvertreter für Herrn Höck zu bestellen.</p>					
	17	17	0	<p>Herr Bernd Habich und Herr Christian Höck werden als Verbandsräte für den Abwasserverband Starnberg und Herr Maximilian Amon als Vertreter für Herrn Habich und Herr Georg Leininger als Vertreter für Herrn Höck bestellt.</p>					
12				<p>Bestellung der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt</p> <p>Die Gemeinde Seeshaupt wird in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft neben dem Ersten Bürgermeister von vier weiteren Gemeinderatsmitgliedern vertreten. Es hierbei das Stärkeverhältnis im Gemeinderat zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO, Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GO).</p> <p>Wie bei der Besetzung der Ausschüsse soll die Sitzvergabe nach dem St. Lague/Schepers-Verfahren erfolgen.</p>					
				<table border="1"> <tr> <td></td> <td>CSU</td> <td>PfB</td> <td>GrAS</td> <td>FDP/SPD</td> </tr> </table>		CSU	PfB	GrAS	FDP/SPD
	CSU	PfB	GrAS	FDP/SPD					

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses				
				den Beschluss				
				Sitze im GR	4	5	4	3
				Geteilt durch 1	4	5	4	3
				Geteilt durch 3	1,33	1,67	1,33	1
				Geteilt durch 5	0,8	1	0,8	0,6
				Hinweis: Die FDP und die SPD bilden eine Ausschussgemeinschaft.				
				Entsendung der Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft:				
				4 weitere Vertreter: 1 Vertreter der CSU, 1 Vertreter der PfB, 1 Vertreter der GrAS, 1 Vertreter der FDP/SPD				
				Für die CSU wird Herr von Gruchalla (in Vertretung Herr Tomulla), für die PfB Herr Habich (in Vertretung Herr Müller), für die GrAS Frau Eberle (in Vertretung Herr Rilk), für die FDP/SPD Herr Mell (in Vertretung Herr Weber) entsandt.				
17	17	0		Beschluss: Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung werden wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen bestellt.				
13				Besetzung der Ausschüsse				
				Verfahren nach St. Lague/Scheppers:				
				Das Verfahren nach St.Laguë/Schepers ist ein Divisorverfahren mit Standardrundung, für das es (wie für alle genannten Verfahren) verschiedene Varianten gibt. Die einfachste Variante ähnelt dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Bei der Ermittlung der Höchstzahlen wird die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählergruppen im Gemeinderat aber nur durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. Die Verteilung der Ausschusssitze an die Parteien und Wählergruppen erfolgt dann ebenfalls in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen.				
				Laut Geschäftsordnung (§ 6) hat der Gemeinderat das Verfahren nach St. Lague/Schepers beschlossen.				

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses								
				den Beschluss								
					CSU	PfB	GrAS	FDP/SPD				
					Sitze im GR	4	5	4	3			
					Geteilt durch 1	4	5	4	3			
					Geteilt durch 3	1,33	1,67	1,33	1			
					Geteilt durch 5	0,8	1	0,8	0,6			
					Sitzvergabe für Rechnungsprüfungsausschuss:							
					Ausschussgröße: 6 Sitze: 2 Sitze PfB, 2 Sitze CSU, 1 Sitz GrAS, 1 Sitz FDP/SPD							
					Die CSU erhält einen zweiten Ausschusssitz; die Partei hat zwar die gleiche Höchstzahl wie die GrAS, jedoch in der Kommunalwahl mehr Stimmen erhalten (7.254 Stimmen zu 7.042 Stimmen, § 6 Abs. 1 Satz 2 GeschO).							
					Sitzvergabe für Planungs-, Bau- und Finanzausschuss:							
					Ausschussgröße: 7 Sitze: 2 Sitze PfB, 2 Sitze CSU, 2 Sitze GrAS, 1 Sitz FDP/SPD							
17	17	0			Beschlüsse:							
					Die Ausschüsse werden nach dem St. Lague-Schepers-Verfahren besetzt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GeschO).							
17	17	0			Der Finanzausschuss wird wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen wie folgt besetzt:							
					PfB		CSU		GrAS		FDP/SPD	
					Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter
					Amon	Leininger	Gruchalla v. Jungensfeld	Tomulla	Rilk	Eberle	Mell	Fischer
					Habich	Müller	Frey		Blaut	Helfenbein		

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses																					
17	17	0		<p>Der Bauausschuss wird wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen wie folgt besetzt:</p> <table border="0"> <tr> <td>PfB</td> <td></td> <td>CSU</td> <td>v. Jungensfeld</td> <td>GrAS</td> <td>FDP/SPD</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Müller</td> <td>Amon</td> <td>Frey</td> <td>v. Gruchalla</td> <td>Helfenbein</td> <td>Eberle</td> <td>Weber</td> </tr> <tr> <td>Höck</td> <td>Leininger</td> <td>Tomulla</td> <td></td> <td>Blaut</td> <td>Rilk</td> <td>Fischer</td> </tr> </table>	PfB		CSU	v. Jungensfeld	GrAS	FDP/SPD		Müller	Amon	Frey	v. Gruchalla	Helfenbein	Eberle	Weber	Höck	Leininger	Tomulla		Blaut	Rilk	Fischer
PfB		CSU	v. Jungensfeld	GrAS	FDP/SPD																				
Müller	Amon	Frey	v. Gruchalla	Helfenbein	Eberle	Weber																			
Höck	Leininger	Tomulla		Blaut	Rilk	Fischer																			
17	17	0		<p>Der Planungsausschuss wird wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen wie folgt besetzt:</p> <table border="0"> <tr> <td>PfB</td> <td></td> <td>CSU</td> <td>v. Jungensfeld</td> <td>GrAS</td> <td>FDP/SPD</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Höck</td> <td>Habich</td> <td>v. Gruchalla</td> <td>Frey</td> <td>Eberle</td> <td>Blaut</td> <td>Mell</td> </tr> <tr> <td>Müller</td> <td>Amon</td> <td>Tomulla</td> <td></td> <td>Helfenbein</td> <td>Rilk</td> <td>Weber</td> </tr> </table>	PfB		CSU	v. Jungensfeld	GrAS	FDP/SPD		Höck	Habich	v. Gruchalla	Frey	Eberle	Blaut	Mell	Müller	Amon	Tomulla		Helfenbein	Rilk	Weber
PfB		CSU	v. Jungensfeld	GrAS	FDP/SPD																				
Höck	Habich	v. Gruchalla	Frey	Eberle	Blaut	Mell																			
Müller	Amon	Tomulla		Helfenbein	Rilk	Weber																			
17	17	0		<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss wird wie von den Parteien und Wählergruppen wie folgt besetzt:</p> <table border="0"> <tr> <td>PfB</td> <td>CSU</td> <td>GrAS</td> <td>FDP/SPD</td> </tr> <tr> <td>Habich</td> <td>Frey</td> <td>Rilk</td> <td>Fischer</td> </tr> <tr> <td>Leininger</td> <td>v. Gruchalla</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	PfB	CSU	GrAS	FDP/SPD	Habich	Frey	Rilk	Fischer	Leininger	v. Gruchalla											
PfB	CSU	GrAS	FDP/SPD																						
Habich	Frey	Rilk	Fischer																						
Leininger	v. Gruchalla																								
14	17	0		<p>Herr Georg Leininger wird als Leiter des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.</p> <p>Vergabe der Referate</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Referate werden wie folgt besetzt:</p> <p><u>Feuerwehr Seeshaupt/Magnetsried:</u> Mell (Seeshaupt); Tomulla (Magnetsried)</p>																					

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
				<u>Gärtnerei</u> quartier: von Jungenfeld; Weber; Amon; Fischer; Rilk <u>Dorfentwicklung</u> : Weber; von Jungenfeld; Fladner Mathias; Helfenbein <u>Kultur/Heimatpflege</u> : Eberle; Helfenbein; Stöger Manfred; Grötz Martin (Märkte und Veranstaltungen) <u>Umwelt und Energie</u> : Höck; Rilk; Blaut; Speer Ludwig <u>Kinderhaus/Kindernest</u> : Frey; Höck; Leininger; Birzle Matthias <u>Schule</u> : Habich; Eberle <u>Senioren und Soziales</u> : Müller; Mell; Helfenbein; von Jungenfeld <u>Barrierefreiheit/Gleichstellung</u> Gleichstellungsbeauftragter: Weber <u>Tourismus</u> : Helfenbein; Weber; Mell <u>Wirtschaftsförderung</u> : Egold; von Gruchalla; Rilk <u>Verkehr</u> : Weber; Amon; Hornauer Norbert; Habich <u>Digitalisierung/Mobilfunk (inkl. Homepage)</u> : Müller; Fischer; Fladner Mathias; Blaut <u>Friedhof</u> : Rilk; von Gruchalla; Helfenbein <u>Straßen/Wege</u> : Leininger; Tomulla <u>Baumreferent</u> : Tomulla; Leininger <u>Vereine/Sportzentrum</u> : Mell; Habich; Eberle <u>Partnerschaft Polen</u> : Eberle; Stuffer Fritz; Müller <u>Partnerschaft Frankreich</u> : Mell; Handtke Birgitt; Müller <u>Fair-Trade</u> : Eberle; Seyfried Sonja

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
				<p><u>Beiräte (freie konventionelle Arbeitsweise)</u></p> <p><u>Senioren:</u> Mell, von Jungenfeld; Elisabeth von Bitter; Helfenbein</p> <p><u>Jugend:</u> Fischer, Frey, Hannes Knossalla (Es soll ein Aufruf gestartet werden, ob sich ein junges Mädchen für das Referat findet)</p> <p>Die für Seeshaupt wichtigen und prägenden Institutionen wie Dorfzeitung und Kunsthandwerkermarkt durchlaufen gerade eben einen Wandel. Daher wird es wichtig werden, zusammen mit dem Gemeinderat für eine Weiterführung dieser Institutionen zu sorgen.</p> <p>Deshalb der Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger und an die Gemeinderäte, sich zu melden, wer sich gerne für Seeshaupt und dieses wichtige Ehrenamt einbringen und engagieren möchte.</p>
17	17	17	0	Die Referate werden wie vorgelegt vom Gemeinderat angenommen.
15				<p><u>Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden</u></p> <p>Frau Kristine Helfenbein ist die Fraktionsvorsitzende der GrAS-Fraktion.</p> <p>Herr Christian Tomulla ist der Fraktionsvorsitzende der CSU-Fraktion.</p> <p>Herr Bernd Habich ist der Fraktionsvorsitzende der Pfb-Fraktion.</p> <p>Herr Armin Mell ist der Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion.</p>
16				<p><u>Ernennung des Bürgermeisters zum Standesbeamten</u></p> <p>Herr Bäck als Geschäftsleiter übernimmt die Erläuterung.</p> <p>Herr Bürgermeister Egold ist als persönlich Beteiligter von der Beratung und Abstimmung (Art. 49 GO) ausgeschlossen.</p>
16	16	16	0	<p>Der Gemeinderat Seeshaupt beschließt, Herrn Ersten Bürgermeister Fritz Egold ab 01.05.2020 für die Gemeinde Seeshaupt zum Eheschließungsstandesbeamten vorzuschlagen bzw. zu bestellen</p> <p>Auf die §§ 1 und 2 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (PstVollzV) wird Bezug genommen.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für den Beschluss	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
				<p>BGM Egold schließt die öffentliche Sitzung um 21:13 Uhr.</p>

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Seeshaupt (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben.....	3
I. Der Gemeinderat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats.....	3
II. Die Gemeinderatsmitglieder.....	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
§ 5 Fraktionen	6
III. Ausschüsse.....	6
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	6
§ 7 Vorberatende Ausschüsse.....	7
§ 8 Beschließende Ausschüsse.....	8
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss.....	8
IV. Der Erste Bürgermeister	8
1. Aufgaben	8
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat	8
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	8
§ 12 Einzelne Aufgaben.....	9
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen.....	11
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	11
§ 15 Sonstige Geschäfte	12
2. Stellvertretung	12
§ 16 Weitere Bürgermeister, Aufgaben.....	12
IV. Ortssprecher.....	12
§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben.....	12
B. Der Geschäftsgang.....	13
I. Allgemeines.....	13
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	13
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	13
§ 20 Öffentliche Sitzungen.....	13
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen	14
II. Vorbereitung der Sitzungen	14
§ 22 Einberufung	14
§ 23 Tagesordnung	15
§ 24 Form und Frist für die Einladung.....	15
§ 25 Anträge.....	16

III. Sitzungsverlauf	16
§ 26 Eröffnung der Sitzung	16
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	16
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände	17
§ 29 Abstimmung.....	18
§ 30 Wahlen	19
§ 31 Anfragen.....	19
§ 32 Beendigung der Sitzung.....	19
IV. Sitzungsniederschrift	19
§ 33 Form und Inhalt	19
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	20
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	20
§ 35 Anwendbare Bestimmungen.....	20
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	21
§ 36 Art der Bekanntmachung	21
C. Schlussbestimmungen.....	21
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	21
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	21
§ 39 Inkrafttreten	22

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeshaupt gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlggesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 10 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

III. Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren St. Lague/Schepers verteilt; haben Parteien und Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. ²Der Stellvertreter wird vom verhinderten Ausschussmitglied selbständig informiert.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- b) Vorberatung von Beitrags- und Gebührensatzungen sowie deren Kalkulationsgrundlagen
- c) Vorberatung von Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung und Erlass

2. Bauausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- b) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- c) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts
- d) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten
- e) Bauleitplanung

3. Planungsausschuss

- a) Leitbild und Ortsentwicklung
- b) Angelegenheiten der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen
- c) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- d) Energieversorgung und Energiesparmaßnahmen

§ 8

Beschließende Ausschüsse

ENTFÄLLT

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). ²Bei investiven Großprojekten findet eine kontinuierliche projektbegleitende Rechnungsprüfung statt.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.000 €
- Niederschlagung	5.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr	10.000 €
- Stundung über einem Jahr	5.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	5.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 15.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 15.000 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 15.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Ist die Gemeinde bei Ausgaben vorsteuerabzugsberechtigt, ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, b, c, d und e bei der Bemessung der Wertgrenze auf den Nettobetrag abzustellen.

(5) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß §§ 11 und 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

IV. Ortssprecher

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

ENTFÄLLT

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeinbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus Seeshaupt, Sitzungssaal, Weilheimer Straße 1-3, 82402 Seeshaupt statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der nichtöffentlichen Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt

die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur beratend teilnehmen. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller

Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. in Seeshaupt am Rathaus
2. in Magnetsried an der Kirchenmauer
3. in Jenhausen am Dorfplatz

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08. Mai 2014 außer Kraft.

Seeshaupt, 14.05.2020


Fritz Egold
Erster Bürgermeister

